

Musikschulgebühren und Leihgebühren für das Schuljahr 2023/2024 vorbehaltlich einer möglichen Erhöhung durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag und Informationen

1. Hauptfach als ordentliche(r) Schüler/in:	
a. 1 - 3 Schüler/innen	€ 502,60 (€ 50,26 monatlich)
b. Erwachsene ¹	€ 971,80 (€ 97,18 monatlich)
2. Kursfach ² 4 - 5 Schüler/innen (auch Erwachsene)	€ 373,10 (€ 37,31 monatlich)
3. Kursfach ab 6 Schüler/innen (auch Erwachsene)	€ 249,80 (€ 24,98 monatlich)
4. Leihgebühr je Instrument (12 Mal jährlich bzw. für jedes Entlehnmonat)	€ 96,00 (€ 8,00 monatlich)
5. Mindestunterrichtsdauer 50 Minuten/Woche für 1. - 3.	

- A. Die Musikschulgebühr ist ein **Jahresbeitrag**, der einheitlich für den Zeitraum September bis einschließlich Juni berechnet wird und in monatlichen Raten zu bezahlen ist. Der Unterricht wird grundsätzlich in Präsenzform durchgeführt. Sollten das wegen höherer Gewalt nicht möglich sein, findet der Unterricht in Form von Distance Learning statt. Eine Refundierung der Musikschulgebühr ist dabei nur in **begründeten Ausnahmefällen** möglich.
- B. **Die Anmeldung gilt für 1 Schuljahr**, eine Abmeldung bzw. Beurlaubung vom Unterricht mit **schulgeldstornierender Wirkung** während des Schuljahres ist nur bei **Wohnsitzwechsel** in eine Gemeinde möglich, mit der die JBMS kein Übereinkommen bzgl. des Musikschulbesuches abgeschlossen hat und aus **gesundheitlichen Gründen** gegen Vorlage einer ärztlichen Bestätigung, wenn der Musikschulbesuch nicht zumutbar ist. Weiters ist dies für die Dauer eines **Berufsschulbesuchs** nach Vorlage einer Bestätigung möglich.
- C. Für alle Schüler/innen sind zusätzlich zu diesen Jahresgebühren **Gemeinde- und Sachaufwandsbeiträge** zu entrichten, die für Schüler/innen aus **Mürzzuschlag, Neuberg und Spital/S.** von der jeweiligen Wohnsitzgemeinde übernommen werden.
- D. Erziehungsberechtigte bzw. Erwachsene aus allen anderen Gemeinden (**Gastschulgemeinden**) müssen die **Bestätigung der Kostenübernahme (Gemeindebeitrag und Sachaufwand)** durch die jeweilige Wohnsitzgemeinde vor Beginn des Unterrichts vorlegen.
- E. Diese **Pauschalbeträge** ermöglichen allen ordentlichen Schüler/innen die Belegung eines Hauptfaches oder der Musikalischen Früherziehung bzw. weiterer Kursfächer. Weiters ist das für alle ordentlichen Schüler/innen **verpflichtende Ergänzungsfach-Blockfächerbündel (Auftrittspraktikum, Musikkolleg, Musikrezeption)** sowie die freiwillige Teilnahme an Ensembles und Projekten inkludiert.
- F. Nach Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten kann der **Hauptfachunterricht auch an unterrichtsfreien Werktagen** (z.B. Semesterferien) bzw. können **Proben und Auftritte** ebenfalls an **unterrichtsfreien Werktagen und Sonntagen** bzw. **Feiertagen** stattfinden.
- G. Wir weisen darauf hin, dass im Unterricht und bei unseren Veranstaltungen Fotos bzw. Videos für die Medienarbeit (Presse, TV Mürz, Homepage, social media etc.) gemacht werden. **Sie erklären sich damit einverstanden**, dass diese Fotos und Videos Ihres Kindes / Ihrer Kinder bzw. von Ihnen selbst für unsere Medienarbeit verwendet werden dürfen. Andernfalls geben Sie das im Sekretariat in der Musikschule bekannt.
- H. **Einwilligung betreffend Art. 7 DSGVO.** Vollständige Information unter www.dsb.gv.at:
Ich bin damit einverstanden, dass die mittels dieses Formulars übermittelten **personenbezogenen Daten** ausschließlich für schulische und organisatorische Zwecke verarbeitet werden. Diese Daten (sowie Beurteilungen von Prüfungen und Unterrichtsfächern) werden an das Land Steiermark, die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, meine Wohnsitzgemeinde und gegebenenfalls an den Bezirksblasmusikverband (zur Durchführung der Leistungsabzeichen-Prüfung) weitergeleitet. Ich stimme der Erfassung und Verwendung meiner angeführten Telefonnummer und E-Mail-Adresse zum Zwecke der Kontaktaufnahme seitens der Musikschule Mürzzuschlag zu. **Ich habe jederzeit das Recht, diese Einwilligung schriftlich zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Bearbeitung nicht berührt.**
- I. Die Kosten für den Unterricht sind für Sie deshalb so niedrig, weil das Land Steiermark eine Förderung ermöglicht. Diese Förderung besteht als eigene Förderung zusätzlich zu einer allfälligen Schulkostenbeitragsermäßigung. Der/die Musikschüler/in kann direkt eine Förderung (in Form von Unterricht) erhalten, wenn er/sie **nach dem 11.9.1999** geboren ist und Hauptfachunterricht (samt Ergänzungsfachunterricht) bzw. Kursfachunterricht besucht. **Außerdem wird darauf hingewiesen, dass der/die Schüler/in im Schuljahr mindestens 24 Stunden im Hauptfach bzw. im Kursfach und mindestens 18 Stunden im Ergänzungsfach (Blockfächerbündel mit 6 Auftrittspraktikum, 1 Musikkolleg, 2 Konzertbesuchen) persönlich anwesend sein muss, um diese Förderung zu erhalten. Sollte dieses Mindestfordernis in einem Schuljahr nicht erreicht werden, kann die Förderung vom Land Steiermark zurück gefordert werden.** Die Förderung wird vom Land Steiermark unmittelbar an den Musikschülerhalter (Gemeinde) ausgezahlt, welcher die Förderung in Form von Unterricht an Sie weitergibt. Damit kann Ihr Musikschulbeitrag so niedrig wie gewohnt sein.
Möchten Sie diese Förderung vom Land erhalten, kreuzen Sie bitte das untenstehende Feld an und beachten Sie die daran geknüpften datenschutzrechtlichen Konsequenzen:

J. Ich stimme einer allfälligen MusikschülerInnenförderung für das Unterrichtsjahr 2023/24 (für mich/für mein Kind) zu.

Datenschutzrechtliche Information des Förderungsgebers

- Das Land Steiermark ist ermächtigt, personenbezogene Daten des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin (sowie der Erziehungsberechtigten) gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung für Zwecke der Abwicklung der Förderung, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten. Die erforderlichen Daten (insbesondere Personalien und Stammdaten der SchülerInnen und Erziehungsberechtigten, Unterrichtsdaten, Daten zum Schulverlauf und Schulerfolg) werden vom Musikschülerhalter an das Land Steiermark übermittelt.
- Die gemäß Z 1 verarbeiteten Daten werden in Anlehnung an die steuerrechtlichen Vorgaben sieben Jahre gespeichert.
- Übermittlungen von Daten können stattfinden: an den Landesrechnungshof zu Kontrollzwecken, an Gerichte wegen Rückforderungen, an den Landtag in Berichten über die Förderungsvergabe.
- Darüber hinaus können Angaben zu der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z. 1 bis 4, 6 und 7 TDBG) an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.
- Der Förderungswerber/Die Förderungswerberin nimmt zur Kenntnis, dass auf der Datenschutz-Informationssseite des Förderungsgebers (<https://datenschutz.stmk.gv.at>) alle relevanten Informationen insbesondere zu folgenden ihn/sie betreffenden Punkten veröffentlicht sind:
 - zu den ihm/ihr zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit;
 - zum dem ihm/ihr zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde;
 - zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten.

Ort, Datum

Unterschrift

¹ Als Erwachsene gelten Personen, die am oder vor dem 11.9.1999 geboren sind.

² z.B. Musikalische Früherziehung, Eltern-Kind-Musizieren, Musikal. Grundschulung, alle weiteren Kursfächer